



# Stadt Schöningen

## Der Bürgermeister

Vorlage  
V 105/2021

### Erweiterung der Tempo 30-Zone Innenstadt

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Bürgerdienste</i> <i>BearbeiterIn: Herr Weitze</i>	<i>Datum</i> 12.11.2021
---	----------------------------

#### Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Ausschuss für Bürgerdienste, Soziales und Integration	Beratung	23.11.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	Empfehlung	07.12.2021	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	Beschluss	14.12.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### Beschlussvorschlag:

Die Erweiterung der bestehenden Tempo 30-Zone „Innenstadt“ durch die Straßenzüge Bahnhofstraße, Nicolaistraße, Schützenbahn, Salzstraße, Anna-Sophien-Straße sowie der Parkstraße, wie in der Vorlage dargestellt, wird beschlossen.

#### Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Maßnahmen der Verkehrsberuhigung werden bundesweit in den Kommunen als zunehmend bedeutsames Thema diskutiert. Auch wenn die Anzahl der Unfälle auf Deutschlands Straßen, insbesondere innerorts, seit Jahren rückläufig ist, steigt die Zahl der Anfragen und Initiativen zur Verkehrsberuhigung - sowohl aus der Einwohnerschaft als auch aus dem politischen Raum - stetig. Forderungen nach zusätzlichen 30 km/h-Zonen bzw. Streckenverboten, Verengung und/oder Verschwenkung von Straßen zum Zwecke der Geschwindigkeitsreduzierung, Einrichtung von „Spielstraßen“, Geschwindigkeitskontrollen etc. nehmen einen immer breiteren Raum ein.

Auch im Gebiet der Stadt Schöningen ist so eine Entwicklung festzustellen.

Bezüglich verschiedener Beschwerden bzw. Hinweisen von Anwohnern der Bahnhofstraße wurde seitens der Stadt Schöningen gemeinsam mit dem Polizeikommissariat Schöningen geprüft, ob die Bahnhofstr. in Schöningen auf Tempo 30 reduziert werden kann.

Da auch für den Teilbereich der Salzstraße -Einfahrt verkehrsberuhigter Bereich Richtung Markt- dem Dienstbereich Ordnungswesen verschiedene Beschwerden bzw. Hinweise von Anwohnern wegen überhöhter Geschwindigkeiten vorliegen, wurde im Rahmen der Prüfung der Innenstadtbereich weiträumiger in Augenschein genommen

## **Gegenwärtige Situation:**

Durch die hohe Geschwindigkeit (50 km/h) und den zusätzlich am Straßenrand parkenden Fahrzeugen kommt es im Bereich der Bahnhofstr. bei Straßenquerungen häufiger zu Problem- bzw. Gefahrensituationen für Fußgänger.

Die Bahnhofstr. und die angrenzende Nicolaistr. befinden sich in einem Bereich, in dem bereits auf einer Vielzahl von Straßenzügen die Höchstgeschwindigkeit entweder durch Tempo 30-Zonen (VZ 274.1) oder durch streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h (VZ 275) reduziert ist.

Gleiches gilt für die Salzstr. Ein Teilstück dieser ist bereits mit einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h reglementiert. Dies soll als Geschwindigkeitstrichter zum anliegenden Verkehrsberuhigten Bereich dienen. Dieses Teilstück scheint allerdings zu gering bemessen, da eine Vielzahl von Fahrzeugen häufig die Geschwindigkeit erst spät reduzieren und dadurch mit überhöhter Geschwindigkeit in den Verkehrsberuhigten Bereich einfährt. Auch im Bereich der Salzstr. sind die umliegenden Straßenzüge auf 30 km/h begrenzt bzw. Verkehrsberuhigte Bereiche eingerichtet.

## **Übersicht (siehe anliegendem Lageplan):**

### Straßenzüge mit VZ 274.1 (30-Zone; gelb gekennzeichnet):

- Heinrich-Jasper-Str., Plan, Augustastr., Wellmannstr. Prälatenwinkel, Ostendorf, Emil-Sader-Str., Bismarckstr., Beguinenstr.
- Pulvergasse
- Schulstr., Baderstr., Wallstr.
- Westendorf, Kesselstr., Am Mühlenbach

### Straßenzüge mit VZ 275 (streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h; blau gekennzeichnet):

- Schützenbahn
- Teil der Salzstr.

### Straßenzüge Tempo 50 km/h (grün gekennzeichnet):

- Bahnhofstr. / Nicolaistr.
- Anna-Sophien-Str. / Parkstr.
- Teil der Salzstr.

### Verkehrsberuhigter Bereich (pink gekennzeichnet)

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der Vielzahl von Straßen, die im direkten Umfeld der Bahnhofstr. und Nicolaistr. auf Tempo 30 reduziert sind, wurde seitens der Polizei angeregt, die bereits bestehende Tempo 30-Zone um die Bahnhofstr. sowie die anliegende Nicolaistr. zu erweitern.

In diesem Zusammenhang sollten nach Auffassung des DB Ordnungswesen und der Polizei die im Umfeld liegenden Straßenzüge, die bisher mit einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Schützenbahn, Salzstr.) reduziert sind ebenfalls mit in die bestehende 30 km/h Zone integriert werden.

Auch die Straßenzüge Anna-Sophien-Str., Parkstr. sowie die Salzstr., welche zur Zeit noch

mit Tempo 50 befahren werden dürfen, sollten aufgrund ihrer Lage und ihrer baulichen Beschaffenheit nach Ansicht der Polizei sowie des Dienstbereiches Ordnungswesen ebenfalls in die Tempo 30-Zone integriert werden.

### **Rechtslage:**

Gem. § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.

Alle betroffenen Straßenzüge erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen.

Nach § 45 Abs. 1 c StVO hat grundsätzlich in einer Tempo 30-Zone die Vorfahrtsregelung "Rechts vor Links" zu gelten. Nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO zu § 8 soll die Verkehrsregelung an Kreuzungen und Einmündungen so sein, dass es für den Verkehrsteilnehmer möglichst einfach ist, sich richtig zu verhalten. Es dient der Sicherheit, wenn die Regelung dem natürlichen Verhalten des Verkehrsteilnehmers entspricht. An Kreuzungen bzw. Einmündungen sollte der Grundsatz "Rechts vor Links" u. a. nur dann gelten, wenn die kreuzenden Straßen einen annähernd gleichen Querschnitt und annähernd gleiche, geringe Verkehrsbedeutung haben. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO kann aber abweichend von der Grundregel „Rechts vor Links“ die Vorfahrt durch VZ 301 angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs erfordern.

In der Bahnhofstraße und der Schützenbahn ist die Vorfahrtsregelung an den Kreuzungen und Einmündungen durch VZ 301 „Vorfahrt“ geregelt. Dies sollte nach Ansicht der Polizei beibehalten werden, da diesen Straßen eine höhere Verkehrsbedeutung zufällt wie den anliegenden Straßen. Zudem kommt auf der Schützenbahn noch der Schulbusverkehr hinzu.

### **Fazit:**

Wie vorstehend erläutert, wurde die geplante Maßnahme in Zusammenarbeit mit der Polizei erstellt, sodass aus polizeilicher Sicht keine Einwände gegen die Erweiterung der Tempo 30-Zone im genannten Umfang bestehen.

Die Erweiterung der Tempo 30-Zone durch die vorstehend genannten Straßenzüge reduziert die Anzahl von Verkehrszeichen deutlich und macht das Gesamtbild der Innenstadt einheitlicher. Weiterhin wird der Innenstadtbereich attraktiver für Fußgänger und Radfahrer, da die gefahrenen Geschwindigkeiten insgesamt deutlich niedriger sind. Dies führt zudem zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und einer Steigerung der Wohn-, Lebens- und Aufenthaltsqualität durch eine Minderung des Verkehrslärms und eine Erleichterung der Querung für Fußgänger und Radfahrer.

Durch das Umstellen der bereits vorhandenen VZ 274.1 „30er Zone“ brauchen keine neuen Verkehrszeichen angeschafft werden.

Der Bürgermeister  
In Vertretung

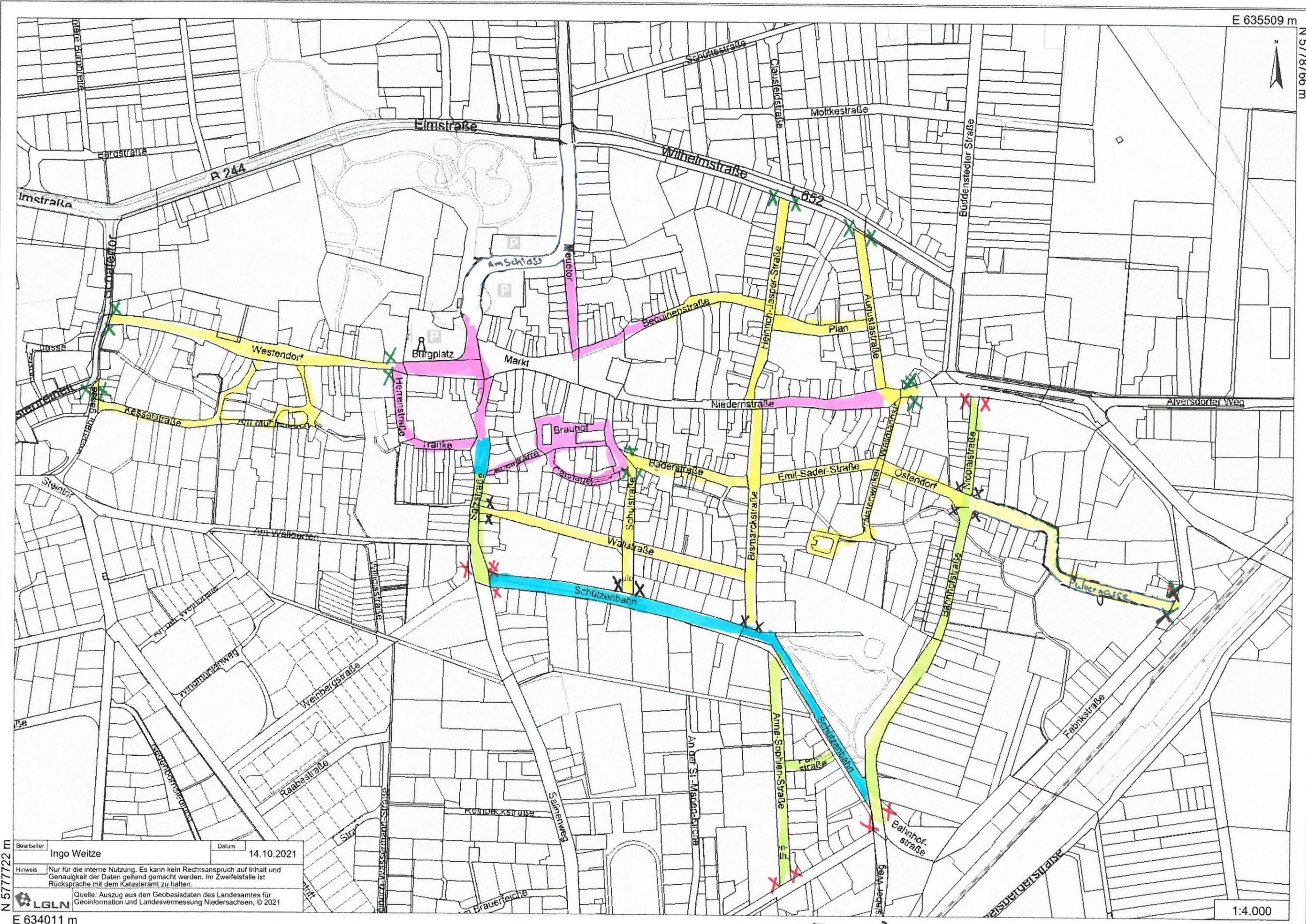
gez. K. Bock  
Städtischer Direktor

**Mitzeichnung**

BGM <input checked="" type="checkbox"/> ✓	AV <input checked="" type="checkbox"/> U ✓	FB 10 <input type="checkbox"/>	FB 13 <input checked="" type="checkbox"/> ✓	FB 20 <input type="checkbox"/>	FB 21 <input type="checkbox"/>	80 <input type="checkbox"/>	GB <input type="checkbox"/>
--	---	-----------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

**Anlagen**

- **Lageplan**



Bearbeiter: Ingo Weitze Datum: 14.10.2021

Hinweis: Nur für die interne Nutzung. Es kann kein Rechtsanspruch auf Inhalt und Genauigkeit der Daten geltend gemacht werden. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem Katasteramt zu halten.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021

LGLN

E 634011 m

1:4.000

X neu aufzustellende VZ 274.  
 X zu entfernende VZ 274  
 X verbleibende VZ 274

Tempo 30-Zone  
 30 km/h streckenbez. Begrenzung  
 50 km/h  
 Verkehrsberuhigter Bereich